



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2017

Vorlagen-Nr. 17-V-01-0016

Projekt Ostfeld/Kalkofen; Beschluss nach § 165 Abs 4 BauGB - Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen

Beschluss Nr. 0175

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. In dem Bereich Kalkofen/Ostfeld sind städtebauliche Gesamtmaßnahmen beabsichtigt. Zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB werden vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB (Einleitungsbeschluss) durchgeführt. Dabei sollen Grundlagen für die Entscheidung gewonnen werden, ob in dem in der Anlage 1 *zur Vorlage* dargestellten Bereich oder in Teilen desselben, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 BauGB durchgeführt werden kann oder soll.
2. Die Untersuchungen beziehen sich auf den in der Übersichtskarte (Anlage 1 *zur Vorlage*) dargestellten Bereich, der im Norden abgegrenzt ist von Berliner Straße-B 455/Südfriedhof-/Erbenheim, im Osten von der B 455, im Süden von der A 671 und im Westen von der Deponie der LH Wiesbaden. Das Untersuchungsgebiet ist in der Übersichtskarte (Anlage 1 *zur Vorlage*) umgrenzt, die zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird.
3. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme werden bestimmt:
Herstellung eines ausgewogenen Mix von Wohnen, Arbeiten, Freiflächen und Biotopflächen.
4. Der Magistrat (Dezernat I federführend i. V. m. Dezernat IV und ggf. i.V. mit allen weiteren fachlich zuständigen Dezernaten) wird ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern, sowie Vorschläge zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme entgegenzunehmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die erwogene Entwicklungsmaßnahme berührt werden kann, sind ebenfalls zu beteiligen.
5. Der Magistrat (Dezernat I) wird mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einschließlich der Steuerung beauftragt. Die Abwicklung inklusive der Vergabe aller notwendigen Leistungen erfolgt durch die SEG. Dezernat I wird die SEG entsprechend beauftragen.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitiger Kalkulation für die Phase bis zum Beschluss der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs nach § 165 Abs. 6 BauGB

(Entwicklungssatzung) Gesamtkosten von 1,6 Mio. € notwendig werden. Es erfolgt eine Vorfinanzierung aus dem städtischen Haushalt.

7. Der Magistrat (Dezernat I) wird ermächtigt, Aufträge bis zu den Gesamtkosten von 1,6 Mio. Euro zu erteilen.
Die Finanzierung der kassenwirksamen Ausgaben in 2017 werden für das Dezernatsbudget I budgetneutral gestellt. Der dann noch offene, zusätzliche Bedarf ist im Haushalt 2018/19 im Rahmen „Weiterer Bedarfe“ vorzumerken. Dezernat VI/20 wird mit der haushaltstechnischen Umsetzung beauftragt. Die Mittel fließen nach Übertragung von Aufgaben an einen treuhänderischen Entwicklungsträger (§ 167 BauGB i. V. m. §§ 157 und 158 BauGB) an den städtischen Haushalt zurück.
8. Der Magistrat (Dezernat IV) wird beauftragt, zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses die allgemeinen Ziele und Zwecke der Untersuchungen zu veröffentlichen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB hinzuweisen.
9. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den vorbereitenden Untersuchungen sind der Stadtverordnetenversammlung nach deren Abschluss zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzutragen.

(antragsgemäß Magistrat 13.06.2017 BP 0375)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2017

Diers
Stellv. Vorsitzender